

RS Vwgh 1987/10/8 87/07/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Datierung einer Bevollmächtigungsurkunde kann nicht darauf geschlossen werden, dass erst ab der Datierung ein Vollmachtsverhältnis entstanden wäre. Vielmehr wird der Mangel des Nachweises eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses auch durch dessen nachträgliche Beurkundung bzw. durch seitens des Vollmachtgebers ausgesprochene Genehmigung der für ihn bereits gesetzten Handlungen beseitigt (Hinweis auf E 4.7.1950, 1106/47, VwSlg 1594 A/1950, 29.9.1978, 0045/78 u 23.10.1978, 0322/77)

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070087.X03

Im RIS seit

20.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at